

Der unjuristische Luther

Von Hans Liermann, Erlangen

Über das Verhältnis Luthers zu Recht und Rechtswissenschaft ist schon viel nachgedacht und geschrieben worden. Die Arbeit daran umfaßt Jahrzehnte. Im Jahre 1873 erschien Karl Köhlers klassische Abhandlung „Luther und die Juristen“. Und 1953, genau achtzig Jahre später, hat Johannes Heckel, der führende Lutherforscher unter den deutschen Juristen der Gegenwart, es unternommen, in seinem Buch „Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers“ ein großangelegtes juristisches System des Reformators zu entwerfen.

Die beiden Schriften stellen bis zu einem gewissen Grade Gegensätze dar. Während Köhler Luthers Einstellung zum Recht im allgemeinen und zu seinen Jüngern, den Juristen, im besonderen grundsätzlich negativ sieht, ist es Heckel — allerdings keineswegs mühelos — gelungen, aus dem gewaltigen Material von Luthers Schriften mit ihren im Lauf der Jahrzehnte in den Einzelheiten sich vielfach widersprechenden Äußerungen ein imponierendes Gebäude der Jurisprudenz Luthers zusammenzutragen.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, eine Schiedsrichterrolle zwischen Köhler und Heckel in Anspruch zu nehmen. Im Grunde haben beide recht. Man muß mit Köhler die ablehnende, um nicht zu sagen feindliche Haltung Luthers gegenüber Rechtswissenschaft und Juristen klar sehen. Sie kann und darf nicht weggeleugnet werden.

Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich möglich, so wie es Heckel getan hat, mit tiefgründiger Gelehrsamkeit und umfassender Kenntnis der Schriften Luthers auch aus dem Werk des Juristengegners Luther ein juristisches System herauszuarbeiten. Denn eine Grundeinstellung zum Recht hat jeder Mensch, bewußt oder unbewußt, selbst wenn er bewußt niemals darüber nachgedacht oder, wie Luther, viel Widerspruchsvolles darüber geäußert haben sollte.

Deswegen mußte auch die gewaltige Lebensarbeit des Reformators — den man den Rechtserschütterer seiner Zeit nennen kann — Gelegenheit geben, aus Luthers Theologie seine Jurisprudenz herauszuholen. Dazu war allerdings notwendig, das in fast unübersehbarer Fülle vorhandene Rohmaterial zu sichten, zu ordnen, auszulegen und zu formen, so wie es Heckel mit Scharfsinn und unendlicher Geduld getan hat.

Martin Luther, der sein Leben lang der Jurisprudenz ablehnend gegenüberstand und zugleich gewaltige Spuren im Rechtsleben nicht nur seiner Zeit, sondern auch der Jahrhunderte nach ihm zurückgelassen hat, ist in dieser Doppelstellung nur aus seiner menschlichen Persönlichkeit heraus zu begreifen. Der große Theologe und Reformator ist eine durch und durch unjuristische Natur gewesen.

Man setzt mit dieser Feststellung Luther in keiner Weise herab. Geniale Naturen sind oft einseitig, und meist liegt gerade in dieser Einseitigkeit ihre Größe. So ist es auch bei Luther gewesen. Man darf sagen, daß sein mangelndes Verständnis nicht für das Recht als solches, jedoch für alles Formale, das nun einmal mit der Rechtswissenschaft unlöslich zusammenhängt, ihn zu seinem Werk überhaupt erst befähigt hat. Der religiöse Genius konnte nur deshalb eine Welt aus den Angeln heben, weil er juristische (wiederum sei betont: juristische, nicht etwa rechtliche oder gar moralische) Hemmungen nicht kannte. Der unjuristische Luther wurde zum Reformator.

Es bedarf näherer Erklärung, was hier unter dem „unjuristischen“ Luther verstanden werden soll. In der berühmten Definition der Jurisprudenz in den Digesten¹ wird das Recht und die Beschäftigung damit „ars“, also eine Kunst genannt. In dieser Definition haben die Römer ein Stück griechischer Philosophie übernommen, die seit Plato und Aristoteles erkannt hatte, daß Recht Herstellung der Harmonie im menschlichen Leben bedeutet.

Das Harmonische ist aber in seinen letzten und feinsten Auswirkungen nicht zu errechnen und nicht zu erlernen. Deswegen ist auch die Jurisprudenz in ihren höheren Sphären kein erlernbares Handwerk und keine mit dem Verstand allein zu erfassende Wissenschaft. Genau so wie jemand musikalisch oder unmusikalisch ist oder wie der Mediziner, der seine Wissenschaft brav studiert hat, nicht unter allen Umständen den intuitiven Blick des genialen Arztes zu haben braucht, so ist es auch mit dem Sinn für die soziale Harmonie, welche hinter der äußeren, erlernbaren Fassade einer jeweils gegebenen Rechtsordnung steht. Der Sinn für das Recht wird angeboren, oder er ist nicht gegeben und auch bei großen Kräften des Geistes und Gemütes nicht zu erwerben.

Es gibt juristische und unjuristische Naturen. Dabei soll noch einmal betont werden, daß die Einreihung eines Menschen unter die unjuristischen Naturen ihn in keiner Weise disqualifiziert, weder verstandesmäßig oder gar moralisch. Die Menschen sind eben — man darf sagen: zu ihrem Glück — auch in dieser Beziehung nicht gleich veranlagt.

1 L. 1 PR. D. 1,1.

In diesem Sinne ist Luther eine ganz und gar unjuristische Natur gewesen. Es ist reizvoll festzustellen, daß sich das auch in seinem äußeren Lebensgang ausgeprägt hat. Gerade am Anfang und am Ende seiner Laufbahn tritt Luthers Einstellung zur Jurisprudenz eindrucksvoll in Erscheinung.

Bekanntlich hat Luther wenige Wochen die Rechte studiert. Aber man weiß von seinem juristischen Studium nichts Näheres. Luther hatte, entsprechend dem damaligen Studiengang, zunächst die Artistenfakultät durchlaufen und sein Studium in dieser Fakultät mit dem „Magister artium“ abgeschlossen. Sein Vater hätte ihn gern als „Doctor iuris“ gesehen.

Die Situation mag bei Luther ähnlich gewesen sein, wie sie Scheffel in seinem „Trompeter von Säckingen“ bei dem jungen Werner Kirchhof schildert:

„Seid begabt mit hellem Kopf und
Leidlichem Ingenium,
Seid vom rechten Holz geschnitten,
Ihr müßt ein Juriste werden,
Das bringt Ehr' und Amt und Würden,
Bringt auch güldene Dukaten,
Und mir ist, ich seh' Euch schon als
Seiner Kurfürstlichen Gnaden
Wohlbestallten Amtmann, und ich
Zieh' dann selbst vor Euch den Hut ab.

...
Also ward ich ein Juriste,
Kaufte mir ein großes Tintenfaß,
Kauft' mir eine Ledermappe
Und ein schweres Corpus juris.“

Also ward auch Luther „ein Juriste“. Aber er ist in das Rechtsstudium sicherlich nicht tief eingedrungen und hat es wohl auch, weil es ihm nicht lag, nur widerwillig begonnen. Es dauerte für ihn nur ganze anderthalb Monate.

Die juristischen Vorlesungen begannen in Erfurt am 20. Mai 1505; am 2. Juli 1505 fiel der Blitzstrahl von Stotternheim; am 17. Juli 1505 trat Luther bereits bei den Augustinern ein. So kann ihm die Jurisprudenz nicht nahe gekommen sein².

Luther hat sich auch von den juristischen Büchern, die er sich kurz vorher für sein Studium angeschafft hatte, leicht getrennt. In seinen „Tischreden“ berichtet

2 Vgl. Heinrich Boehmer, Der junge Luther, 3. Aufl., Leipzig 1939, 38 ff.

er im November 1531, er habe bei seinem Eintritt ins Kloster seine Bücher, darunter ein soeben gekauftes „Corpus juris“, dem Buchhändler zurückgegeben und nur jeweils eine Ausgabe der beiden lateinischen Schriftsteller Plautus und Vergil behalten³.

Vielleicht läßt die Tatsache, daß Luther das „Corpus juris“ dem Buchhändler ohne weiteres zurückgeben konnte, noch einen weiteren Schluß auf die geringe Intensität seines Rechtsstudiums zu. Wir besitzen Bücher, die einst Luther zu Eigentum gehört haben und die er gründlich studiert hat. Es war seine Art, sie reichlich mit eigenhändigen Randbemerkungen zu versehen. Das „Corpus juris“ hat er offenbar nicht in dieser Weise durchgearbeitet.

Es würde zu weit führen, wenn man behaupten wollte, Luthers Eintritt ins Kloster hätte eine Flucht vor dem ihm widerwärtigen Studium der Rechte bedeutet, zu dem ihn der Vater veranlassen wollte. Sicherlich ist es in erster Linie die gewaltige religiöse Gärung gewesen, die im jungen Luther gearbeitet hat und in ihm den Entschluß, Mönch zu werden, reifen ließ. Die Flucht vor der Jurisprudenz hätte sich auch auf einem anderen, weltlichen Wege ermöglichen lassen.

Aber man darf vielleicht zumindest die Frage aufwerfen, ob nicht auf dem Grunde der Seele — zwar nicht primär, aber doch sekundär — der Entschluß, ins Kloster zu gehen, dem jungen Luther dadurch erleichtert wurde, daß er sich bei dem weltlichen Studium der Jurisprudenz wenig wohl fühlte. So konnte er neben der Gewissensberuhigung, die er sich versprach, im Kloster zugleich auch auf eine neue geistige Umwelt hoffen, die anders war als die bisherige, in der er sich nicht beheimatet fühlte. Die menschliche Seele ist ja vielschichtig. Deshalb sind Schlüsse dieser Art zwar nicht beweisbar, doch immerhin als Hypothese nicht von vornherein zurückzuweisen.

Trotz seiner Flucht vor der Rechtswissenschaft ist sie Luther sein Leben lang nicht losgeworden. Selbst im Kloster kam er nach nicht allzulanger Zeit mit Rechtschändeln in Berührung, die seinen Orden betrafen und schließlich zum Anlaß für seine Romreise des Jahres 1510 wurden.

Selbstverständlich waren die in Rom ihre Sache betreibenden oppositionellen deutschen Augustinerklöster so klug, nicht den unjuristischen Luther zum Wortführer der Verhandlungen in Rom zu machen. Verhandlungsführer war vielmehr ein älterer, des Italienischen kundiger und mit der Geschäftspraxis der Kurie wohlvertrauter Pater des Nürnberger Konvents. Luther ging nur — der Ordensregel gemäß, weil Augustiner-Eremiten nicht allein reisen durften — als „socius itinerarius“ (Reisebegleiter) mit⁴.

3 WA. TR 1, Nr. 116.

4 Boehmer aaO. 60 f.

Es mag sein, daß man dem bedächtigen, geschäftserfahrenen älteren Ordensbruder mit Absicht den jungen, willensstarken Luther als Begleiter mitgegeben hat. Denn die Sache, um die es ging, war von vornherein aus formalen Gründen völlig aussichtslos. Die beiden hatten deshalb auch in Rom schließlich keinen Erfolg⁵.

Jeder juristisch Gebildete mußte Hemmungen haben, diese Sache in Rom zu vertreten. Luther sind formaljuristische Bedenken stets fremd gewesen. Man hat ihn, der sich auf einer großen Konferenz der deutschen Augustiner mit Energie für die in Rom zu verfechtende Sache eingesetzt hatte, vielleicht darum mit nach Rom geschickt, daß er als Motor wirken und dem bedächtigen Gefährten über Hemmungen hinweghelfen sollte.

Wenn das so war, sehen wir Luther damals schon in einer Stellung, die er sein Leben hindurch bei allen möglichen Gelegenheiten immer wieder eingenommen hat.

Ebenso bezeichnend für den unjuristischen Luther wie seine Jugendjahre sind seine letzten Tage. Zu dem Schiedsgericht, das in Eisleben am 29. Januar 1546 auf Betreiben der Grafen von Mansfeld zusammentrat, gehörte neben Luther auch der bedeutende Wittenberger Jurist Melchior Kling. Luther war mit ihm schon öfter zusammengestoßen, weil er ihm zu formaljuristisch war; und er setzte es schließlich durch, daß Kling aus dem Schiedsgericht ausscheiden mußte⁶.

Nun hatte er keinen lästigen Mahner mehr an seiner Seite und konnte frei schalten und walten.

Luther hatte damals in Mansfeld zwei Sachen zu entscheiden. Bei der einen handelte es sich um ein Patronatsrecht an der Andreaskirche zu Eisleben. Diese Angelegenheit wurde im Vergleichswege durch beiderseitiges Nachgeben erledigt.

Hierzu brauchte man schließlich keinen Juristen. Es war eine Billigkeitsentscheidung, welche der Theologe Luther auch ohne juristische Hilfsstellung zur Zufriedenheit gestalten konnte. Der Rechtsboden, auf dem dieser Vergleich zustande kam, war einfach gelagert. Es handelte sich bloß um eine angemessene Verteilung von gegebenen Rechten und Pflichten.

Dagegen war die zweite Sache um so schwieriger. Es ging um vermögensrechtliche Auseinandersetzungen unter den Mansfelder Grafen bei großer Schul-

5 Boehmer aaO. 60 ff.

6 Rudolf Stammeler, Luther im Schiedsgerichte der Grafen von Mansfeld. Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit, Bd. 1, Charlottenburg 1928, 109 f.

denlast und drängenden Gläubigern auf dem schwierigen Grenzgebiet zwischen öffentlichem und privatem Recht⁷.

Hier hätte Luther den erfahrenen Juristen Kling bitter nötig gehabt. Man kann ihn zwar nicht dafür verantwortlich machen, daß die Streitigkeit in dieser Sache sich nach seinem Schiedsspruch noch über dreihundert Jahre hinzog. Die Akten über diesen Mansfelder Streit konnten erst im Jahre 1872 endgültig geschlossen werden. Aber es ist bezeichnend, daß es Luther bei dieser Entscheidung, die von Stammler, dem Rechtshistoriker des Mansfelder Streites, übrigens durchaus anerkannt wird, selbst nicht wohl war. Es war ihm dabei unbehaglich, und er war nicht zufrieden damit⁸.

Wenn man sich bemüht, das psychologische Phänomen des unjuristischen Luther zu begreifen, kann die Feststellung von Bedeutung sein, daß Luther das Gefühl für das ordnende Prinzip des Rechnens lebenslang gefehlt hat. Er hatte keinen Zahlensinn. Man hat das darauf zurückführen wollen, daß er zwar elementaren Unterricht im Schreiben, Lesen, Singen und Latein, aber niemals im Rechnen genossen hat⁹. Aber das kann nicht richtig sein. Denn er hat später, um den Grad des „Magister artium“ zu erwerben, Geometrie und Arithmetik studieren müssen¹⁰. Dies ist ohne Elementarkenntnisse in den vier Grundrechnungsarten schlechterdings nicht möglich. Er hat irgendwann einmal das in der Jugend Versäumte nachholen müssen.

Luthers mangelnder Zahlensinn ist also nicht daraus zu erklären, daß er in der Jugend keinen ordentlichen Rechenunterricht gehabt hat. Es ist vielmehr damit ähnlich wie mit der Jurisprudenz: man hat ihn oder hat ihn nicht. Er ist angeboren und trotz Mathematikstudium nicht erlernbar.

Unter den unendlich vielen Definitionen des juristischen Denkens, um die man sich im Lauf der Jahrtausende bemüht hat, gibt es eine aus dem 20. Jahrhundert, welche die Jurisprudenz als das „konkrete Ordnungsdenken“ auffaßt¹¹. Man kann, wie gegen alle solche Definitionen, auch gegen die Formel „konkretes Ordnungsdenken“ manches einwenden. Aber sie ist uns in diesem Zusammenhang nützlich.

Denn auch der Zahlensinn hängt mit einem konkreten Ordnungsdenken zusammen. Und es ist wohl kein Zufall, daß es Luther an beidem, an dem Sinn für Zahlen und an dem Sinn für Jurisprudenz, gefehlt hat.

7 Vgl. Stammler aaO. 111.

8 Stammler aaO. 112.

9 Vgl. Boehmer aaO. 18 f.

10 Boehmer aaO. 31.

11 Vgl. Carl Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.

Dabei ist zu betonen, daß das alles nichts mit mangelnder Logik zu tun hat. Es soll große Mathematiker gegeben haben, die nicht rechnen konnten. Ebenso haben wir Zeugnisse von Zeitgenossen, welche die Logik in Luthers theologischen Vorlesungen rühmen. Er handhabte dabei das erlernte Handwerkszeug seiner scholastischen Ausbildung¹².

Man empfindet jedoch deutlich, daß das alles nur gleichgültiges Instrumentarium für Luther war, um zu Wesensfragen der Theologie vorzudringen. Das Formale, das bei der Rechtswissenschaft bis zu einem gewissen Grade — keineswegs immer! — Selbstzweck sein muß, war ihm auch im Raum der Theologie etwas durchaus Zweitrangiges.

Aber es wäre falsch, wenn man bei dem Versuch, den unjuristischen Luther zu begreifen, in den Niederungen des psychologischen Testens des Reformators stehenbliebe. Es wäre auch seiner Größe nicht würdig. Das Problem liegt selbstverständlich tiefer.

Es hängt damit zusammen, daß Luther der einseitige Genius auf dem Gebiet des Religiösen gewesen ist. Nur die Einseitigkeit befähigt das Genie zu seiner großen Leistung. Es ist in der genialen Besessenheit auf sein letztes Ziel hin gezwungen, alles andere als mindestens zweitrangig zu behandeln, ja nötigenfalls zu verachten.

Das hat nichts mit der Äußerlichkeit zu tun, daß sich Luther oft über die Juristen derb ausgelassen hat, wie es Köhler in seinem Buch über „Luther und die Juristen“ in den Einzelheiten sorgfältig zusammengetragen hat. Luther konnte sich gerade so temperamentvoll in seiner ungeschminkten Sprache auch über andere Stände äußern: über die Fürsten, die Kaufleute, ja sogar über seinen eigenen Stand, die Theologen. Er hat, wenn es darauf ankam, ungeniert von den „Sautheologen“ und „nichtswürdigen Predigern“ gesprochen¹³. Denn er fühlte sich als Doktor der Theologie „von Gottes Gnaden“, wie er sich selbst nennt, seiner Mission bewußt, über den Juristen *und* Theologen stehend. Das kommt in seinen Werken deutlich zum Ausdruck. So kann er von sich sagen:

„Denn solchen rhum und ehre habe ich (von Gotts gnaden) davon . . . das sint der Apostel zeit kein Doctor noch Scribent, kein Theologus noch Jurist, so herrlich und klerlich die gewissen der Weltlichen stende bestettigt, unterricht und getröstet hat, als ich gethan habe, durch sondere Gottes gnade, das weis ich für war.“¹⁴

Sein zentrales Anliegen geht ihm über alles, auch über das Formale, über das die Juristen nicht hinauskönnen, weil sie von ihrem Standpunkt aus darüber

12 Boehmer aaO. 236 f.

13 Boehmer aaO. 132.

14 WA 38, 103 ff.

nicht hinausdürfen. Dafür fehlt ihm jede Anschauung; und er kann darüber in seiner genialen Einseitigkeit sogar sehr ungerecht und undankbar werden. Das zeigt sich z. B. in der Entwicklung seiner Beziehungen zu Hieronymus Schurff, dem bekannten Reformationsjuristen.

Schurff war mit dem gebannten Luther 1521 als sein Rechtsbeistand nach Worms gereist und hatte dadurch eine beachtliche Zivilcourage bewiesen, die ihm nicht jeder nachgemacht hätte. Und trotzdem hat Luther dann Schurff seine juristische Haltung, die mit Luther nicht durch dick und dünn gehen konnte, sehr übelgenommen und gerade im Zusammenhang mit Schurff bitterböse Worte über die Juristen gesagt¹⁵.

Wenn auf diese Weise sehr festgefügte menschliche Beziehungen zerrissen sind, so läßt sich das bei Luther so erklären, daß er Schurffs juristische Bedenken — es handelte sich um die Frage der Fortgeltung des kanonischen Rechts — nicht nur nicht teilte, sondern überhaupt nicht begreifen konnte.

Man ist hier versucht, das französische Sprichwort „tout comprendre c'est tout pardonner“ anzuwenden. Daß Luther das kanonische Recht, das er 1520 mit der Bannbulle zusammen verbrannt hatte, beseitigt haben wollte, ist von seinem Standpunkt aus verständlich. Aber daß er den anderen Standpunkt Schurff, dem er so vielen Dank schuldete, persönlich übelnahm, ist nur dadurch zu erklären, daß er die tatsächlichen juristischen Bedenken einfach nicht begreifen konnte, obwohl sie zahlreich vorhanden waren.

Der unjuristische Luther sah nicht oder wollte nicht sehen, daß das kanonische Recht nicht nur das enthält, was er als Reformator in der Kirche bekämpfte, sondern eine Fülle neutraler, sein Anliegen überhaupt nicht berührender juristischer Weisheit und in Jahrhunderten gesammelter Erfahrung. Er sah auch nicht, daß er im kanonischen Recht nicht nur päpstliches Kirchenrecht, sondern auch durch die Rezeption in Deutschland geltendes staatliches Recht bekämpfte; daß er dadurch zum Rebellen nicht nur gegen den Papst, sondern auch gegen den Kaiser wurde und so seinen Gegnern eine bequeme Handhabe bot, ihn als solchen abzustempeln.

Luther überlegte auch nicht, daß dieses von ihm verbrannte kanonische Recht die juristische Hauptwaffe gegen den von ihm so heftig bekämpften Wucher, das heißt in diesem Zusammenhang das Fordern von Zinsen überhaupt, enthält. So bietet sich das groteske Bild, daß Luther mit den Waffen des kanonischen Rechts gegen das Zinsnehmen angeht, während sein Gegner D. Eck im Auftrag von

15 Walter Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, 200 f.

Jakob Fugger, dessen kaufmännischer Scharfblick die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Zinsproblems voraussah, in Bologna gegen das kanonische Recht für das Zinsnehmen disputierte¹⁶.

Schließlich hat die Geschichte auch Schurff und nicht Luther recht gegeben. Das kanonische Recht hat sich nicht nur als staatliches Recht weitergehalten, sondern ist sogar in einzelnen Teilen in der Kirche Luthers als evangelisches Kirchenrecht rezipiert worden.

Weil Luther keine juristischen Bedenken kannte, war er auch juristisch sorglos. Das zeigt sich in seiner Haltung in bestimmten Situationen im Gegensatz zur Haltung Melanchthons. Melanchthon war, obwohl von Haus aus nicht Jurist, eine durch und durch juristische Natur und hatte volles Verständnis für Rechtsfragen und etwa auftauchende juristische Schwierigkeiten.

Deshalb konnte es Luther wiederum nicht begreifen, daß Melanchthon, dessen Tapferkeit in persönlichen Dingen er durchaus anerkannte¹⁷, in Augsburg 1530 zur Zeit des Reichstags unter der Last der Verantwortung fast zusammenbrach. Luther sah darin nur Kleinglauben¹⁸. Seine unjuristische Natur konnte in solchen Zeiten, in denen Melanchthon sah, wie das staatsrechtliche Gefüge des Reichs ins Wanken geriet, mit nachtwandlerischer Sicherheit in tiefem Glauben über den Bodensee unendlicher Gefahren reiten.

Deswegen ist auch die Einstellung der beiden Reformatoren zur Rechtswissenschaft grundverschieden. Melanchthon hat eine Rede „De legibus“ gehalten, in der er vom juristischen Beruf und seiner geradezu priesterlichen Würde spricht:

„Die Rechtsprechung ist ein weltliches Geschäft, aber sie muß mit nicht weniger religiöser Gewissenhaftigkeit behandelt werden als das Tun derjenigen, die zum Altar eingehen, um die Heiligtümer zu verwalten.“¹⁹

Dagegen sagt Luther, allerdings im ungenierten Gespräch seiner „Tischreden“ und nicht bei einer feierlichen Rede:

„Sie (die Juristen) disputiren nur von Dreckhändeln, vom 7. Gebot: Du sollt nicht stehlen und dergleichen zeitlichen Dingen.“²⁰

Es ist wiederum bezeichnend, wie Luther nicht sieht, daß auch hinter der Entscheidung von „Dreckhändeln“ die gottgewollte Ordnung des Rechts steht. Man

16 Götz Frh. v. Pölnitz, Jakob Fugger, Bd. 1, Tübingen 1949, 314 ff.

17 Vgl. Georg Merz, Glaube und Politik im Handeln Luthers, München 1933, 36, und die dort zitierte bezeichnende Briefstelle, WA Br. 5, 412: „In privatis luctis infirmior ego, tu autem fortior; contra in publicis tu talis, qualis ego in privatis, et ego in publicis talis, qualis tu in privatis.“

18 Merz aaO. 40.

19 Kochler aaO. 172.

20 WA TR 6, Nr. 7021 (S. 328)

ist erstaunt, daß der Mann, der den weltlichen Beruf als solchen so geheiligt hat, zwar der Magd, die den Dreck aus der Stube fegt, ihre Würde zuerkannt hat, aber nicht dem Juristen, der den Dreckhandel zu entscheiden hat. Manchmal glaubt man dahinter sogar ein klein wenig Theologenhochmut des Doktors der Theologie gegenüber der zweiten Fakultät zu spüren. So wenn er in seiner Schrift „Von weltlicher Oberkeit“ vom Jahre 1523 die oft zitierte Frage aufwirft, ob „böttel, hencker, juristen, fürsprechen unnd was des gesinds ist“²¹ selig werden können. Oder wenn er in seinen Tischreden sagt:

„Ich must ein armer doctor theologiae sein, wenn ich mich vor eim juristen furchten solt aber von inen lernen sollte.“²²

Hier ist bezeichnend, daß er sich von den Juristen überhaupt nicht belehren lassen will. So wie er in der Jugend den juristischen Hörsaal verlassen hat, will er auch auf der Höhe des Lebens von Juristen nichts annehmen.

Es darf allerdings bei dieser Darstellung des un- und antijuristischen Luther, um ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, der Zeithintergrund nicht fehlen. Luther war ein Mann des Volkes, empfand und fühlte mit dem Volk. Er verstand es wie sonst nur wenige außer ihm, auf die Volkestimme zu hören. Deswegen identifizierte er sich mit der breiten Masse des Volkes, das durch die Rechtsumwälzung, welche die Rezeption des römischen Rechts mit sich gebracht hatte, rechtsfremd, ja rechtsfeindlich geworden war.

Man kann es dem unjuristischen Luther nicht verübeln, wenn gerade er wiederum die Notwendigkeit der Rezeption des römischen Rechts nicht einsehen konnte. Es gehörte damals Sinn für juristische Entwicklungen dazu, um einzusehen, daß die Rezeption des römischen Rechts kein nationales Unglück, sondern eine Notwendigkeit war. Denn allein durch sie konnten der untragbar gewordenen Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit Schranken gesetzt werden.

Aber auch in diesem Punkt ist Luthers Haltung zwiespältig und unklar. Auf der einen Seite bekämpft er als Mann des Volkes in den Juristen die scharfe formale Logik des römischen Rechts, die ihm so wenig liegt. Auf der anderen Seite mahnt er aber im Zusammenhang mit seinem Kampf gegen das kanonische Recht die Juristen, das römische Recht zu pflegen, indem er sagt:

„Ich meinte ja, ir hettet zu studiren und lesen genug in keiserlichen rechten.“²³

Ja, Luther findet sogar bei seiner Ablehnung des kanonischen Rechts einmal sehr warme Worte für das römische Recht und die alten römischen Juristen. Er schreibt in seiner Auslegung des 101. Psalms (1534—1535):

21 WA 11, 200.

22 WA TR 4, Nr. 4382 b.

23 WA TR 4, Nr. 4382 b.

„Das Keiserliche Recht, nach welchem das Römisch reich noch heutiges tages geregiret und bis an den Jüngsten tag bleiben wird, ist ja nicht anders denn Heidnische weisheit, welchs die Römer, ehe denn Roma von Christen oder Gotte selber ichts gehöret hat, gesetzt und geordent haben . . . Denn solche leute haben sich jnn grossen handeln müssen uben und gar mancherley menschen sinn lernen können, sind dazu mit hoher vernunft und verstand begabt gewest. Summa, Sie haben gelebt und werden nicht mehr leben, die solche weisheit im weltlichen Regiment gehabt haben. Da gegen sihet man wol, welch kindisch, alber, schlecht ding das geistliche Recht ist, ob wol viel heiliger, trefflicher leute drinnen gewest sind, das auch die Juristen selber sagen: ‚Purus Canonista est magnus Asinista‘ . . . Darumb wer im weltlichen Regiment wil lernen und klug werden, der mag die Heidnischen bücher und schriften lesen. . . . Also sind bei jnen, Homerus, Plato, Aristoteles, Cicero, Ulpianus etc. gewest, wie bey Gottes volck Moses, Elias, Esaias etc.“²⁴

Dabei kümmert ihn die Frage nicht, ob das kaiserliche, also das römische Recht das kanonische Recht in allen Stücken ersetzen kann, was selbstverständlich gar nicht möglich ist. Im Grunde ist es auch hier die Einstellung gegen das Formale an der Jurisprudenz, das ihn in dem hier geschilderten Sinne zum Rechtsgegner werden läßt.

Freilich muß bei Luther mit dem Ausdruck „Rechtsgegner“ sehr vorsichtig verfahren werden. Der unjuristische Luther ist in rechtlichen Dingen alles andere als ein Revolutionär gewesen. Wenn man ihn als den großen Rechtserschütterer bezeichnen kann, so kommt diese Wirkung nicht aus der juristischen, sondern allein aus der geistlich-theologischen Sphäre. Revolutionäre auf dem Gebiet des Rechts sind entweder Anarchisten, welche die Ordnung zerstören wollen, oder Rechtsdenker, welche bewußt eine neue Rechtsordnung gestalten wollen.

Von beidem ist Luther gleichweit entfernt. Daß er kein Rechtsdenker war, auch nicht im kirchlichen Raum, zeigt die Tatsache, daß er die Dinge treiben ließ, ohne sie systematisch zu gestalten. So ist das Recht der Kirche, die sich nach ihm nennt, schließlich aus wilder Wurzel gewachsen.

Andererseits war Luther, was ja keines Beweises bedarf, alles andere als anarchisch eingestellt. Der Mann, dem so sehr das konkrete Ordnungsdenken im einzelnen mangelte, empfand es schmerzlich aufs tiefste, wenn die abstrakte Ordnung im allgemeinen in die Brüche ging. Er war dann der erste, der gegen auf-

rührerische Bauern, Täufer und Schwärmer nach der rechtlichen Ordnung mit aller ihrer Schärfe rief.

Man hat Luther oft gerade in dieser Beziehung nicht verstanden und dem Revolutionär auf geistlichem Gebiet verübelt, daß er nicht auch zum Revolutionär auf rechtlich-politischem Gebiet hat werden wollen. Dabei erklärt sich das alles sehr einfach aus seiner ganz und gar unjuristischen Grundhaltung heraus. Sie läßt ihn vor rechtlichen Konsequenzen seines Wirkens, die er niemals kommen sieht, vor denen ihm aber schaudert, wenn sie plötzlich und mit Vehemenz eingetreten sind, seiner Natur entsprechend zurückschrecken. Er will kein neues Bauernrecht aus dem Evangelium und kein neues Kirchenrecht aus dem Gesetz des Moses. Das alles ist ihm unheimlich, noch unheimlicher als das kanonische Recht und die formale Logik der römischen Jurisprudenz. Er lehnt den, wie er meint, seelenlosen Mechanismus einer formalen Ordnung ab. Aber wenn diese Ordnung ins Wanken gekommen ist, ruft er mit selbstverständlicher Unbekümmertheit nach ihrer Wiederherstellung.

Zunächst sieht Luther den Teufel im juristischen Formalismus und bekämpft ihn. Aber wenn die Anarchie droht, empfindet er sofort, wo der Teufel wirklich sitzt, der ja auch wörtlich, vom griechischen „diabolos“ hergeleitet, der große „Durcheinanderwerfer“ aller Ordnung ist, und muß ihn — nach seiner Auffassung — mit Beelzebub austreiben. „Satan pergit Satan esse“²⁵, hat er selbst einmal im Hinblick darauf gesagt, daß er Fürstenmacht zur Wiederherstellung der Ordnung hatte herbeirufen müssen, nachdem er Kirchenmacht gebrochen hatte.

In solcher Einstellung des unjuristischen Luther, der die Rückwirkungen seines Handelns auf das weltliche Recht nicht klar zu sehen vermochte, liegt auch begründet, daß wertvolle und bedeutende Gefolgsleute seiner Anfangszeit sich von ihm abwandten. Menschen mit ausgeprägt konkretem Ordnungsdenken wie der große Jurist Ulrich Zasius oder der Nürnberger Patrizier Willibald Pirckheimer, der durch die gewaltsame Austreibung seiner weiblichen Verwandtschaft aus dem Nürnberger St. Klara-Kloster gegen deren Willen etwas vom Zusammenbruch der alten Ordnung am eigenen Leibe zu spüren bekam, mußten sich schließlich von ihm abwenden.

Juristische Naturen kehrten sich entweder von Luther ab, weil sie ihm nicht zu folgen vermochten; oder wenn sie ihm in der Überzeugung, daß bei ihm die reine Lehre sei, trotz allem folgten, mußten sie mit ihm auf juristischem Boden in äußeren oder inneren Konflikt geraten und wurden von ihm, wie es Schurff

25 WA Br. 10, 436.

ergangen ist, nicht mehr verstanden. Sie mußten dann noch — zwei Jahre vor seinem Tode — so harte Worte hören wie:

„Wir haben kein ergere feinde denn die juristen, wir theologi . . . Darumb verdammen hie wir alle juristen, auch die fromen, denn sie wissen nicht, was ecclesia ist . . . Darumb sollen sie vns auch hie nicht reformirn. Omnis iurista aut est nequista aut ignorista.“²⁶

Wenn wir hören, daß Luther auch die frommen Juristen verdammt, weil sie „nicht wissen, was Kirche ist“, rühren wir an die Wurzeln des Problems. Luther spürte in ihnen, nicht ganz zu Unrecht, auch wenn sie sich zu ihm hielten, Gegner seines reformatorischen Handelns. Er witterte in ihnen mit dem Ahnungsvermögen des um sein Werk bangenden Genies einen Rest von katholischer Rechtskirche. Sie waren für ihn sozusagen Feinde im eigenen Lager. Das erklärt alles. So sagt er auch einmal:

„Omnis iurista est inimicus Christi, quia iactat iustitiam operum.“²⁷

Luthers reformatorische Tat war die Befreiung des Evangeliums von den allzu vielen Rechtssätzen, die es wie ein Schlinggewächs überwuchert hatten. Er war radikal und wollte die Befreiung radikal durchführen. Daher kann er Sätze schreiben wie:

„Auffs ander, ynn solchem handel, nemlich lere tzu urteylen, lerer oder seelsorger eyn und ab zu setzen, mus man sich gar nichts keren an menschen gesetz, recht alltherkommen, brauch, gewonheyt etc, Gott gebe, es sey von Bapst odder Keyser, von Fursten odder Bischoff gesetzt, es habe die halb odder gantze welt also gehalten, es hab eyn odder tausent jar geweret. Denn die seele des menschen ist eyn ewig ding uber alles, was zeyttlich ist. Darumb mus sie nur mit ewigem wort geregirt und gefasst seyn. Denn es gar schimpfflich ist, mit menschen recht und langer gewonheyt die gewissen fur got regirn.“²⁸

Auch hier zeigt sich wieder die geniale Einseitigkeit des unjuristischen Luther. Er wollte das Recht nicht nur zurückschneiden, was notwendig war, sondern es im Einflußbereich des Evangeliums überhaupt beseitigen. Er konnte so etwas wagen; den Juristen mußte es von vornherein als ein unmögliches Beginnen erscheinen.

Luther glaubte, daß das Evangelium immer als Norm genüge, wenn die Menschen nur darnach handeln wollten. Die Juristen wußten, daß auch im Raum der Kirche rechtliche Ordnungsnormen unentbehrlich sind. Dem unjuristischen Luther waren sie gleichgültig.

26 WA TR 5, Nr. 5663 (aus dem Jahr 1544). 27 TR 1, Nr. 1217 28 WA 11, 408 f.

Dies hängt mit Luthers grundsätzlicher Art des Denkens zusammen. Es gibt Denker, die zwischen dem Wesen der Dinge und ihrer tatsächlichen Erscheinung eine tiefe Kluft sehen, so wie Plato zwischen Ideal und Wirklichkeit. Und es gibt andere, die Wesen und Wirklichkeit miteinander zu verbinden suchen, die der Auffassung sind, daß Stoff und Form erst in ihrer Verbindung das wahre Wesen der Dinge ermöglichen, so wie es Aristoteles getan hat.

Luther war ein Denker, der die Kluft sah. Er fand sie unüberbrückbar zwischen Evangelium und Recht. Deshalb wollte er das Evangelium in seiner Reinheit vor dem Recht schützen. Er sah nur ein Entweder-Oder. Die Juristen dagegen sahen, daß in der sozialen Wirklichkeit Recht und Evangelium einander ergänzen müssen. Sie versuchten immer wieder den verbindenden Brückenschlag eines Sowohl-Als auch.

Für den unjuristischen Luther ist und bleibt das Recht dort, wo er ihm in der Kirche nicht entgehen kann, immer eine innere Not. Die Ordnung, die es schaffen soll, ist für ihn nur eine zweitrangige Notordnung, weil die Menschen dem reinen Evangelium gegenüber versagen. Der Fürst, dessen weltlichen Arm er braucht, um in der Kirche Ordnung zu schaffen, ist auch nur ein „Notbischof“. Er ist es dann vierhundert Jahre lang geblieben. Alles Rechtliche ist für Luther nur vorläufig und notgeboren. So war auch die äußere Gestalt seiner Kirche eine große Improvisation — und ist es vielleicht bis zum heutigen Tage geblieben.

Das empfindet man erst recht im Blick auf Calvin, den anderen großen Reformator, der von Grund aus Jurist gewesen ist. Schon im äußeren Lebensgang der beiden Männer zeigt sich der Gegensatz. Während Luther nach wenigen Wochen den juristischen Hörsaal für immer verläßt, sitzt Calvin lange Zeit zu Füßen der bedeutendsten Rechtslehrer seiner Zeit und nimmt juristisches Denken in sich auf. Er studiert die Rechte in Paris, Orléans und Bourges, wo damals die Wissenschaft vom römischen Recht in der geschliffensten Form des dafür besonders empfänglichen romanischen Geistes gelehrt wird.

Das zeigt sich nun auch, wiederum im Gegensatz zu Luther, in der reformatorischen Wirksamkeit des juristisch begabten Calvin. Denn während er theologisch von Luther ausgeht, wandelt er im rechtlichen Raum eigene Bahnen. Er gibt seiner Kirche von der Gemeinde her eine eigene rechtliche Form, die in den Grundzügen überall bis heute wirksam ist. Dadurch nähert er sich im Hinblick auf die Kirchenverfassung wiederum der katholischen Kirche, während sich Luther in diesem Punkt gerade am weitesten von ihr entfernt.

Rudolph *Sohm*, der Kirchenrechtslehrer, der Luthers negativer Einstellung zum Recht das meiste Verständnis entgegenbringt, lehnt deshalb Calvins — auf bibli-

scher Grundlage als rechtliche Anstalt konstruierte — Kirche folgerichtig mit dem Hinweis auf ihre katholisierende Tendenz ab²⁹.

In diesem Zusammenhang verlohnt es sich, einmal darüber nachzudenken, daß das Luthertum *ein* tragendes Bekenntnis besitzt: die Confessio Augustana, dagegen unendlich viele Kirchenverfassungen von der bischöflichen Staatskirche Schwedens bis zur synodalen Kirchenordnung der amerikanischen Missouri-Lutheraner. In der Reformierten Kirche ist es gerade umgekehrt; sie hat lokale Bekenntnisse und überall in der Welt eine in den Grundzügen einheitliche Kirchenverfassung.

Calvin ist auch im weltlichen Raum zum Rechtsreformer geworden. Er hat in der Genfer Stadtrepublik eine Theokratie geschaffen. Ein derartiges Unternehmen hätte der unjuristische Luther niemals angepackt, selbst wenn er nicht im deutschen Fürstenstaat des 16. Jahrhunderts, sondern in einer dem Genf Calvins ähnlichen politischen Umwelt gelebt hätte.

Man kann sich Luther bei aller gewaltigen Willensstärke, die ihm eigen war, niemals als politischen Diktator vorstellen. Seine Energie wirkte sich in einer ganz anderen Richtung aus. Mit Rechtsnormen zu arbeiten, wie es ein Reformator im weltlichen Raum tun muß, war ihm seinem Wesen entsprechend gänzlich versagt.

Und trotz alledem bedeutet der unjuristische Luther in der Reformationsgeschichte kein Negativum. Im Gegenteil, gerade der fehlende Sinn für die juristischen Gegebenheiten und Schranken hat ihn zum Reformator werden lassen. Sein Weg als Reformator hat völlig unjuristisch begonnen. Die 95 Thesen sind gänzlich unpolitisch und unjuristisch, lediglich von religiösen und seelsorgerlichen Motiven getragen³⁰.

Luther hat wohl gar nicht darauf geachtet, welchen Stein er damit ins Rollen brachte. Es waren engste politisch-juristische Verflechtungen von Mächten aller Art, in die er mit seinen Thesen mitten hineinstieß: der mächtige Reichsfürst Albrecht von Brandenburg; die am Palliengeld interessierte Apostolische Kammer in Rom; die finanziellen Interessen des Hauses Fugger — sie alle wurden davon berührt.

Die großartige Unbekümmertheit um alles das und seine Folgen war nur einem von Grund auf unjuristischen Luther gegeben. Er war gegen juristische Bedenken abgeschirmt und abgeschattet. Er lebte in einer „splendid isolation“ diesen äußeren Dingen gegenüber auf der theologischen Insel seiner sich im Ringen um die höchsten religiösen Werte verausgabenden und erschöpfenden Geistigkeit.

29 Rudolf Sohm, Kirchenrecht, Bd. 2, 27 f.

30 Vgl. Boehmer aaO. 158.

Das allein gab ihm den Mut und die Kraft, als Einzelner gegen ein Rechtssystem von überwältigender Größe und Geschlossenheit Sturm zu laufen, das die Tradition der Jahrhunderte auf seiner Seite hatte und in dem Kaiser und Papst, die tragenden Säulen der damaligen Welt, ihre Rechtsgrundlage fanden.

Auch seine Eheschließung war ein juristisches Wagnis ohnegleichen. Ihn mußte schauern, in welche verzweifelte Lage er Frau und Kinder brachte, wenn sie nach der alten Ordnung des kanonischen Rechts als nichtig angesehen wurde.

Das ist nicht nur im Großen so, sondern ebenso auch in Einzelheiten. In seiner Schrift von 1523 über die „Ordnung eines gemeinen Kastens“³¹ sieht der unjuristische Luther nicht, welche Revolution er auslöst, indem er das Vermögen kirchlicher Stiftungen in die Hand der weltlichen Obrigkeit gibt und bei ihr zentralisiert. Es führt von dort eine Linie zur Nationalisierung des Stiftungsvermögens in der Französischen Revolution und zum großen Rechtsbruch der Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

Freilich haben wir Nachgeborenen es hier leicht zu kritisieren. Diese Kettenreaktion von der Leisniger Kastenordnung bis zum Reichsdeputationshauptschluß konnte auch der genialste Jurist im 16. Jahrhundert nicht voraussehen. Aber es bleibt trotzdem bei der Tatsache, daß Luther bedenkenlos über die festgefügte Ordnung des kirchlichen Stiftungsrechts disponieren konnte und wohl gar nicht empfand, daß er hier auf einem Rechtsboden, der nicht mehr allein kirchlich war, sondern schon stark in das weltliche Recht hineinragte, außerdem mit dem rein geistlichen Bereich wenigstens unmittelbar nichts zu tun hatte, einen Rechtsbruch herbeiführte.

Diese Feststellung muß bleiben, selbst wenn man zugunsten Luthers, der hier gegen seinen Willen zum Rechtsrevolutionär wurde, unterstreicht, daß im 16. Jahrhundert die Grenzen zwischen kirchlichem und weltlichem Recht flüssiger waren, als sie es heute sind. Denn Luther gab die Stiftungen immerhin in den Gemeinen Kasten einer *christlichen* Obrigkeit und konnte nicht ahnen, daß es im 18. und 19. Jahrhundert achristliche und antichristliche Obrigkeiten geben würde, die es wagen konnten, kirchliches Vermögen, wie es im Reichsdeputationshauptschluß so treffend heißt, „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ einfach wegzunehmen.

Das ist nur ein Beispiel. Aber es kann daran gezeigt werden, welche Folgen die juristische Unbekümmertheit des unjuristischen Luther, für die er gewiß nicht verantwortlich ist, im Einzelfall haben konnte.

Der unjuristische Luther hat schließlich auch die rechtliche Gestalt seiner Kirche, so wie sie heute in Erscheinung tritt, entscheidend gestaltet. Das geschah nicht

31 WA 12, 11, 3 ff.

dadurch, daß er wie Calvin einen bestimmten Typ von Kirchenverfassung prägte, sondern dadurch, daß er sie im Gegenteil wild wachsen ließ. Sie ist damit überall in der Welt in der äußerlichen Verfassung ein historisch-politisches Zufallsgebilde geworden.

Die lutherischen Kirchen haben die Rechtsformen übernommen, die in ihrer Umwelt gerade auf sie zukamen, mochten das Fürsten als Notbischöfe, staatskirchliche Bischöfe wie in Schweden, Deichverbände, die zugleich kirchliche Aufgaben erfüllten wie einst in den Marienburger Werdern unter den polnischen Königen, oder den Reformierten abgelassene synodale Formen wie vielfach in Übersee sein.

Dieses bunte Bild zeigt schon, daß der unjuristische Luther gerade wegen seiner souveränen Gleichgültigkeit gegenüber einer konkreten Rechtsregelung ein großes Erbe hinterlassen hat: die innere Unberührtheit vom äußerlichen rechtlichen Geschehen. Wenn der Geist in der Kirche wohnt, ist es letztlich gleich, wie sie äußerlich gebaut ist. Auf diese Weise hat Luther seiner Kirche die große Schutzimpfung gegen Revolutionen von außen gegeben, die sich allein in unserem Jahrhundert vor unseren Augen schon zweimal bewährt hat.

Als im Jahre 1918 die Staatsumwälzung von außen her die Säule zerbrach, die seit vierhundert Jahren das ganze kirchliche Rechtsgebäude getragen hatte, den fürstlichen Landesbischof, vollzog sich der Übergang zu neuen verfassungsrechtlichen Formen ohne merkliche Erschütterungen.

Und als 1933 der Nationalsozialismus nach der Kirche griff, um sie „gleichzuschalten“, hatten die von ihm eingesetzten kirchlichen Machthaber bald nur einen leerlaufenden Rechtsapparat in Händen. Die Bekennende Kirche konnte sich aus ihm zurückziehen und ohne Schwierigkeiten in die durch den Augenblick gegebenen und gebotenen Formen hineingehen. Wiederum zeigte sich die Immunität der Kirche gegenüber dem äußeren rechtlichen Geschehen.

So hat der unjuristische Luther noch unmittelbar in unser Jahrhundert hineingewirkt — trotz allem, was man über seinen Mangel an Einfühlungsvermögen in rechtliche Vorgänge sagen muß und ehrlicherweise nicht verschweigen darf —: im Endergebnis zum Segen für die Kirche.